



# Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

## ■ KAMMERWAHL 2021

### Count-Down zur Kammerwahl 2021

(Be/Sw) Anfang November ist die Versendung der Wahlunterlagen an jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen erfolgt.

#### Jetzt sind Sie am Zug!

Sie als wahlberechtigte Kammermitglieder sind nun dazu aufgerufen, von Ihrem Wahlrecht im Rahmen unserer Kammerwahl 2021 bewusst Gebrauch zu machen – und damit auch einmal mehr zu untermauern, welch ein hohes Gut das Recht der berufsständischen Selbstverwaltung ist.

Aus dem Berufsstand – für den Berufsstand: Ihre Wahlbeteiligung ist ein wichtiger Beitrag, um die Bedeutung des Berufsstandes in der Gesellschaft zu stärken. Ingenieurinnen und Ingenieure sind heute mehr denn je

gefordert, kompetent und verantwortungsvoll an den Zukunftsaufgaben mitzuwirken. Die Ingenieurkammer sind Sie – nehmen Sie hier Ihr Mitgliedswahlrecht wahr und stärken Sie so Ihre berufsständische Vertretung.

#### Partizipation, Legitimation, Repräsentation

So vielfältig unsere Mitglieder und ihre Tätigkeitsbereiche sind, so vielfältig und durchaus unterschiedlich sind auch die Schwerpunktsetzungen und politischen Strategievorstellungen der zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten – ganz wie in den Parlamenten auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene. Mit Ihrer Wahlbeteiligung erteilen Sie dem Parlament der Ingenieurinnen und Ingenieure für die kommenden fünf Jahre den Auftrag, Ihre Interessen nach außen

zu vertreten und in Ihrem Sinne zu handeln.

#### Bewegen, verändern, gestalten – weisen Sie den Weg!

Die Vertreterversammlung als höchstes Gremium der Ingenieurkammer wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse sowie Arbeitskreise, in denen die aktuellen berufsständischen Anliegen und Fragestellungen diskutiert und bearbeitet werden.

#### INHALT

- Jetzt wird gewählt
- Erfolgreicher Ingenieurrechts- und Sachverständigentag
- CORE – Die Stadt neu denken
- Vorsicht bei nur mündlich abgeschlossenen Ingenieurverträgen
- Amtliche Bekanntmachung Löschung
- Änderungen NROG
- AHO-Schriftenreihe aktualisiert
- ClubING: erste Exkursion Leinewelle
- Versorgungswerk | Freiwillige Mehrzahlungen
- Neue Mitglieder
- Seminare im November und Dezember

## Kammerwahl

Für einen starken Berufsstand

- ✓ Bewegen
- ✓ Verändern
- ✓ Gestalten

2021



Sie bestimmt damit ganz entscheidend die künftige berufspolitische Ausrichtung der Ingenieurkammer Niedersachsen und damit die Repräsentation und Wahrnehmung Ihres Berufsstands in der Öffentlichkeit. Bestimmen Sie ihre Besetzung mit und seien Sie so der Wegweiser in die Zukunft!

#### Stichtag 4. Dezember

Ihr ausgefüllter Stimmzettel muss **bis zum 4. Dezember 2021 um 18:00 Uhr**

im Briefkasten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Niedersachsen eingegangen sein. Eine spätere Abgabe führt zur Ungültigkeit. Ihre Stimme kann dann nicht mitgezählt werden. Daher:

#### Am besten – gleich wählen.

Alle Informationen zur Wahl stehen Ihnen weiterhin auf der Homepage der Ingenieurkammer Niedersachsen unter [www.ingenieurkammer.de/wahl](http://www.ingenieurkammer.de/wahl) zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerinnen zur Wahl der Vertreterversammlung im Justizariat sind

RAin Nadine Scholz

Tel. 0511 39789-20

E-Mail:

[nadine.scholz@ingenieurkammer.de](mailto:nadine.scholz@ingenieurkammer.de)

und

Ass. jur. Eva Swist

Tel. 0511 39789-43

E-Mail:

[eva.swist@ingenieurkammer.de](mailto:eva.swist@ingenieurkammer.de).

## ■ VERANSTALTUNGEN

# Ingenieurinnen und Ingenieure zwischen Ökologie und Ökonomie: Ingenieurrechts- und Sachverständigentag 2021

(Di) Ingenieurverantwortung, Baustoffmangel und Hochwasserschutz: Mit diesem spannenden Dreiklang beschäftigte sich der diesjährige **Ingenieurrechts- und Sachverständigentag der Ingenieurkammer Niedersachsen am 12. Oktober 2021**. Wie sieht das Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie aus, in welchem Ingenieurinnen und Ingenieure stehen? Diese Frage wurde anhand der Themenfelder beleuchtet.

Während Präsident Hans-Ullrich Kammeyer und Dr. Thomas Remmers sich der Fragestellung von berufspolitischer Seite näherten, beleuchtete Dr. Udo Söns das Thema rechtlicher Folgen des Baustoffmangels. Univ.-Professor a.D. Dr.-Ing. habil. Heinz Patt stellte den Hochwasserschutz in den Fokus. Im Studio führte der **Hauptgeschäftsführer der Ingenieurkammer Niedersachsen RA Jens Leuckel** zusammen mit **Bettina Berthier**, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit der Ingenieurkammer Niedersachsen, durch die informative Online-Veranstaltung. Über 120 Teilnehmende verfolgten den Ingenieurrechts- und Sachverständigentag 2021 live am Bildschirm. Die über den Chat von den Teilnehmenden gestellten Fragen



## Ingenieurrechts- und Sachverständigentag 2021

und Anregungen brachte die **RAin Nadine Scholz**, Sachgebiet Recht und Sachverständigenwesen der Ingenieurkammer Niedersachsen, im Anschluss an die einzelnen Themenkomplexe in die Diskussionen ein.

**Präsident Hans-Ullrich Kammeyer** eröffnete die Veranstaltung mit seinem **Eingangsreferat** zum Thema **Qualitätssicherung und Verantwortung**. Charakterisierend für die Freien

Berufe sei ihre Unabhängigkeit in der beruflichen Ausübung. Daher stünden sie in einer besonderen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Angesichts der Vielzahl der Herausforderungen unterstrich Hans-Ullrich Kammeyer die Notwendigkeit, die Qualität der Ingenieurleistungen durch die Einhaltung der wichtigen Grundsätze verantwortlichen, kompetenten und unabhängigen Handelns, eng gekoppelt mit der Gewährleistung der



© Ingenieurkammer Niedersachsen



Präsident Hans-Ullrich Kammeyer

Interessen des Wohls der Allgemeinheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sicherzustellen. Qualifizierte Ausbildung und Fortbildung sowie fundierte Erfahrungen seien essenziell für die Qualitätssicherung, für die sich die Ingenieurkammer Niedersachsen auf zahlreichen Ebenen einsetzt. Damit Ingenieurinnen und Ingenieure im Umgang mit technischen Entwicklungen und Produkten und ihrer individuellen Anwendbarkeit auch und insbesondere auf rechtlicher Basis Entscheidungen in eigenem Ermessen und im Sinne der Verantwortbarkeit treffen können, sieht er ebenso die Politik in der Pflicht, so Kammeyer die Forderung nach Berufsrechtsvorbehalten betonend. Die Ingenieurkammer stehe dem Berufsstand in allen Fragen der Berufsausübung zur Seite, auch in Situationen, in denen Ingenieurinnen und Ingenieure mit ihrer Expertise sachfremden Entscheidern an der Unternehmensspitze gegenüberstehen. Obwohl das Verantwortungsbewusstsein im Berufsstand bereits tief verankert sei, müsse dieses Bewusstsein kontinuierlich gestärkt und auch bei der politischen Umsetzung stärker berücksichtigt werden.

**Dr. Thomas Remmers**, frisch gewählter Vizepräsident beim Bundesverband der Freien Berufe, nahm den Faden auf und konstatierte: „Ingenieurinnen und Ingenieure sind Freiberufler par excellence“, zunehmend **zwischen Systemrelevanz und Nivellierungsdruck** stehend, so der Fokus seines

Vortrags. Die aktuellen Brennpunkte zeigten es: „Ob Klimaschutzziele, gleichwertige Lebensverhältnisse, bezahlbarer Wohnraum oder eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung. Ohne die planenden Freien Berufe geht nichts“, statuierte er. Zugleich seien die Freien Berufe verstärkt von Nivellierung bedroht. Hier sprach Dr. Remmers konkret die Relativierung der HOAI durch das EuGH-Urteil an. Vielmehr sei die HOAI ein wichtiges Instrument, um Kostentransparenz und Kalkulationssicherheit zu gewährleisten. Zu den erschwerten Rahmenbedingungen der Berufsausübung von Ingenieurinnen und Ingenieuren zählte Dr. Remmers auch die Vergabe öffentlicher Aufträge. Diese müsse qualitätsorientiert gestaltet sein und dürfe kein Preisdumping befördern.

Die Nachfrage nach freiberuflichen Vertrauensdienstleistungen werde laut Dr. Remmers in Zukunft weiter steigen. Dennoch müsse sich der Berufsstand stark positionieren, um zukunftsfähig zu bleiben. Die auf Individualität beruhende, durch Vertrauen geprägte Arbeitsweise der Freien Berufe stehe einer zunehmenden Kommerzialisierung mit primär auf Profit fokussierenden Modellen gegenüber.

Der Vizepräsident der Freien Berufe appellierte an die teilweise widersprüchlich handelnde Politik, bei den großen Herausforderungen der Gesellschaft wie Energiewende, demografischem Wandel und Digitalisierung nicht allein auf staatliche Regulierung

© privat



Dr. Thomas Remmers

und die Großindustrie zu setzen. Für die Lösung der Zukunftsaufgaben stellten die Freien Berufe kompetente Partner dar, die nicht nur das nötige Vertrauen in der Gesellschaft innehaben, sondern mit ihrer Fachexpertise und mit agilen kreativen Einheiten neue Ideen und Lösungsansätze einbringen.

Baustoffkrise – ein äußerst relevantes Schlagwort für die Branche, denn in der Praxis sieht sich der Berufsstand aktuell mit ganz neuen Herausforde-

© REDEKER SELLNER DAHS



Dr. Udo Söns

rungen konfrontiert. Lieferengpässe und Produktknappheit hieß es weiten Teils, auch in der Baubranche. Auf brennendes Interesse stieß daher der Vortrag **Baustoffmangel – Risiken und Rechtsfolgen für Ingenieure und Architekten** von Rechtsanwalt **Dr. Udo Söns**, der das Thema tiefgreifend erläuterte. Hier beantwortete er unter anderem die Fragen: Wer trägt die Verantwortung für Verzögerungen bei der Bauausführung? Wer trägt das Beschaffungsrisiko und die Mehrkosten bei Materialpreissteigerungen? Und wie lassen sich Haftungsrisiken vermeiden?

Eine der wichtigsten Botschaften des Referenten bezüglich der Haftung des Planers für Verzögerung bei Lieferengpässen: Die Pflichten der Ingenieurin oder des Ingenieurs ergeben sich aus den Leistungspflichten, die im Vertrag festgeschrieben werden. Die vertragliche Vereinbarung über die Bauzeit sei



nicht als Fertigstellungstermin zu verstehen, sondern als Zeitpunkt, an dem die Planung der Bauzeit auszurichten sei. Außerdem stehen Verzögerungen, die aus Materiallieferung entstehen, nicht in der Verantwortung der Ingenieurin oder des Ingenieurs.

Der Werkunternehmer trage das Herstellungsrisiko – und zwar verschuldens-unabhängig. Er könne sich also nicht auf fehlendes Verschulden berufen. Der Werkunternehmer sei verpflichtet, das Material zu beschaffen, auch zu höheren Preisen. Zur Risikoabsicherung sei es daher wichtig, das Material vorher bzw. während der Vertragsschließung einzukaufen oder eine rechtzeitige Preisbindung bei seinen Lieferanten sicherzustellen. Auch flexible Preisklauseln können hier sinnvoll sein.

Der Fachanwalt betonte explizit, dass die Corona-Pandemie nur begrenzten Einfluss auf die Thematik habe. Zwar sei die Pandemie als höhere Gewalt einzustufen, jedoch seien nur selten Ausnahmen vom Herstellungsrisiko zulässig. Denn in den meisten Fällen sei nicht klar, ob die Lieferengpässe tatsächlich als eine direkte Folge der höheren Gewalt einzustufen sind. Doch es gibt Hilfestellungen. So erläuterte Dr. Söns, dass sich zahlreiche Risiken durch eine optimale Vertragsgestaltung reduzieren lassen. So können Preisanpassungen bei Kostensteigerungen vereinbart werden. Bei größeren Verträgen mache eine Stoffpreisgleitklausel Sinn, welche festlege, wie sich der Preis bei verändernden Stoffpreisen neu bilde, riet er den Teilnehmenden.

Auch drei Monate nach dem Unglück an der Ahr ist die Thematik **Hochwasserschutz – Arbeit ohne Ende?**, mit der sich **Univ. Professor a. D. Dr.-Ing. habil. Heinz Patt** beschäf-

© privat



Univ.-Prof. Heinz Patt

tigte, von besonderer Bedeutung. Schwankungen zwischen Niedrig- und Hochwasser seien zunächst etwas Natürliches und wichtig für den Wasserkreislauf und die Ökologie. Wenn durch starke Hochwasserphänomene Schäden entstehen oder Menschen gefährdet werden, ist der Hochwasserschutz gefragt. Hier können fachliche Entscheidungen, die auf der Grundlage von Bemessungen und statistischen Berechnungen basieren, politischen Entscheidungen gegenüberstehen. Im Akutfall sei ein Konsens zwischen den Entscheidungsträgern von immenser Bedeutung. Als maßgebliche Komponente beim Hochwassermanagement diagnostizierte er Erfahrungen aus vorhergehenden Ereignissen und gleich in mehrfacher Hinsicht den Faktor Zeit: Vorhersage- und Vorwarnzeit im Rahmen der Alarmierung der Bevölkerung, Aktivierungs- und Reaktionszeiten zum Aufbau von Schutzeinrichtungen sowie die Hochwasserdauer.

Der Herausgeber diverser Fachbücher stellte unterschiedliche bauliche Schutzmaßnahmen und die jeweiligen Auswirkungen vor. Diese weisen unter

anderem in Hinblick auf die Vorwarnzeit und auf die Lage zur Schutzstrecke unterschiedliche Charakteristika auf. Die jeweiligen Vor- und Nachteile sind mit Wechselwirkungen verbunden, die es situativ abzuwägen gelte.

Der Experte ermöglichte darüber hinaus Einblicke in das Risikomanagement und erklärte die einzelnen Bestandteile einer Hochwasserschutzstrategie aus Hochwasservorsorge, Hochwasserflächenmanagement und technischem Hochwasserschutz. Er betonte, dass in Anbetracht des Klimawandels technische Maßnahmen zum baulichen Hochwasserschutz basierend auf wachsenden Erkenntnissen heute und in der Zukunft unumgänglich seien. Prävention sei darüber hinaus auch durch Verhaltensvorsorge und Umdenken möglich, Risiken ließen sich durch angepasstes Bauen minimieren, indem Baugrund nicht in Überschwemmungsgebieten ausgewiesen würde, Gewässerquerschnitte vergrößert werden und insbesondere auch der Naturgestaltung von Gewässern wieder Raum gegeben würde, beispielsweise durch das Freihalten von Auen; „so oft, so viel es geht“, wie er riet.

Der digitale Ingenieurrechts- und Sachverständigentag erhielt zahlreiche positive Rückmeldungen. Wir freuen uns, dass der Mix aus berufspolitischen, rechtlichen und praxisbezogenen Themen viel Zuspruch fand, und danken Ihnen und allen Mitwirkenden für die Teilnahme.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Bettina Berthier

Tel. 0511 39789-23

[bettina.berthier@ingenieurkammer.de](mailto:bettina.berthier@ingenieurkammer.de)

Meike Dinse

Tel. 0511 39789-14

[meike.dinse@ingenieurkammer.de](mailto:meike.dinse@ingenieurkammer.de)



## ■ VERANSTALTUNGEN

# CORE Oldenburg

(Be) Wir freuen uns sehr über die hohe Beteiligung an der Informationsveranstaltung zur nachhaltigen Stadtentwicklung **CORE Oldenburg | Die Stadt neu denken – Chancen in Zeiten des Wandels**, die am 13. Oktober 2021 digital stattfand. Die spannende Themenstellung organisierte der Arbeitskreis Junge Ingenieure. Die Online-Veranstaltung moderierten unser Mitglied Michael Ortmann und Meike Dinse, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit.

**Alexis Angelis**, Projektentwickler, Unternehmer und Architekt, berichtete über die erfolgreiche Umstrukturierung eines leerstehenden Gebäudekomplexes in Oldenburgs City und schilderte dabei die Schritte von der Vision bis zum Ziel, sprach von Anforderungen und Herausforderungen ebenso wie über das notwendige Handeln, Städte „neu“ zu denken und Umstrukturierung als Chance für urbane Lebensräume zu erkennen.

### Den Wandel annehmen, die Stadt neu programmieren

Wie von Fachleuten prognostiziert und als „disruptiver Wandel“ bezeichnet, verändert die Digitalisierung die Welt radikal. „Wir wandeln uns vom Besitzer zum User, es verändern sich Gewohnheiten und Lebensformen“, deutete Alexis Angelis die Zeichen der Zeit. In den Städten wächst das Sterben von Geschäftsfeldern, spürbar sichtbar geworden in der Pandemie am wachsenden Onlinehandel wie ihn der stationäre Handel im Lockdown nicht erreichen konnte. „Dies sind Veränderungen, auf die wir reagieren müssen,“ mahnte er. Trotz aller Individualisierung: Die gesellschaftsimmanente Suche nach Gemeinschaft ist zum tragenden Element neuer Konzepte innerstädtischer Entwicklung geworden und erlebt mit der Pandemie eine Renaissance.

In Oldenburg ist Alexis Angelis aktiv geworden, hat Strategien für die Stadt entwickelt und beispiellos neu

*Untere Bildreihe v. li.:  
Der Referent Alexis  
Angelis, daneben  
Michael Ortmann,  
Meike Dinse und  
Bettina Berthier*



© Alexis Angelis

gedacht. Das Ergebnis: Aus einer Kaufhausruine und ihrer wegsterbenden Umgebung ist ein neuer Raum der Mitte, eine Innovationsplattform für die Region entstanden. Auf 2.500 qm Nutzungsfläche im Zentrum Oldenburgs glänzt CORE mit einem ‚Marktplatz‘, offen für alle, mit Gastronomie, mit Orten zum Arbeiten und Begegnen, mit Platz für Innovationsevents, wo sich Individualität und Vielfalt gegenseitig befruchten können.

„Den Wandel annehmen, die Stadt neu programmieren“ war der Antriebsmotor für die Initiatoren, denn „kreative Prozesse sind der Rohstoff der Zukunft“, betonte Alexis Angelis. Mitten im Zentrum ist es so gelungen, verschiedene Bereiche in einem „Innovationskatalysator“, wie es Alexis Angelis nannte, zusammenzuführen: Wissenschaft und Forschung, Stadt und Region bilden zusammen mit einer innovativen Wirtschaft eine neue Form von Gemeinschaft; Arbeiten, Austausch und Kreativität sind in einem auch planerisch spannenden Umfeld und mit einem Nutzungskonzept mit Mischangeboten lebhaft umgesetzt worden, pulsierend für die Stadtmitte und erfolgreich durch das Zusammenführen verschiedener Beteiligter und Bereiche. Die „Menschen kommen zusammen und tauschen sich aus“. Das zentrale Thema der Community, Offenheit und Gemeinschaft. Das freut Alexis Angelis und man sah es ihm deutlich an als er sagte: „Es geht uns das Herz auf, wie es angenommen wird“.

### Projekt mit Außenwirkung

Die öffentliche Wahrnehmung von

CORE Oldenburg ist immens. Mehrfach haben die Medien über das Projekt berichtet. Was Alexis Angelis zusätzlich stolz macht: CORE darf sich zu den innovativsten Orten Niedersachsens zählen und hat sich weit über die Grenzen Deutschlands hinaus einen Namen gemacht. Bei der Architektur-Biennale 2021 in Venedig gehörte der Architekt zu den Vortragenden, denn längst hat sich ein gigantischer Prozess in Bewegung gesetzt, wie er bestätigte, der Antworten auf die Fragen sucht, „wie wir unsere Städte zurückgewinnen können, wie können wir unseren Beitrag leisten, konzeptionell entscheiden, was brauchen wir und was nicht“, erklärte er. Oldenburg hat es hier erfolgreich vorgemacht.

### Interessant, informativ, inspirierend

Alexis Angelis löste mit seinem Vortrag eine rege Diskussion aus und begeisterte damit unsere über 50 Teilnehmenden an den Bildschirmen. Das digitale Publikum diskutierte mit und zeigte hohes Interesse am Thema.

Falls Sie nicht dabei sein konnten: Informationen zum Projekt gibt es online unter **[www.core-oldenburg.de](http://www.core-oldenburg.de)**

Sie haben Interesse an ähnlichen Themenstellungen? Schreiben Sie uns gern. Ihre Ansprechpartnerinnen: Bettina Berthier  
Tel. 0511 39789-23  
[bettina.berthier@ingenieurkammer.de](mailto:bettina.berthier@ingenieurkammer.de)  
Meike Dinse  
Tel. 0511 39789-14  
[meike.dinse@ingenieurkammer.de](mailto:meike.dinse@ingenieurkammer.de)



■ RECHT

## Vorsicht bei nur mündlich abgeschlossenen Ingenieurverträgen

### Der Fall:

Die Beklagte war Eigentümerin eines unbebauten Grundstücks. Sie beabsichtige auf dem Grundstück ein Alten- und Pflegeheim zu errichten. Die Firma Q AG sollte die Einrichtung betreiben.

Eine entsprechende Bauvoranfrage wurde von dem Landkreis C. am 11.05.2017 positiv beschieden. Basis für den Bauvorbescheid waren Planunterlagen des Planungsbüros P.

Um das Projekt weiter voranzutreiben wurde im Juli 2017 ein weiteres Ingenieurbüro hinzugezogen, die Klägerin. Auf wessen Veranlassung hin das geschah, ist streitig.

Am 26.07.2017 trafen sich ein Mitarbeiter der Klägerin, der Geschäftsführer der Beklagten, ein Mitarbeiter der Beklagten sowie ein Mitarbeiter der Firma Q AG in den Räumen der Beklagten. Der Inhalt des Gesprächs ist streitig.

Im Nachgang zu dem Gespräch erschienen auf Veranlassung der Klägerin Zeitungsartikel über das Bauprojekt in der lokalen Presse in C.

In der Folgezeit kommunizierten Klägerin, Beklagte und die Fa. Q AG via E-Mail miteinander. Im Zuge dessen übersandte die Klägerin am 24.08.2017 die Entwurfsplanung an die Beklagte. Zuvor hatte die Beklagte der Klägerin ihre Unterlagen, unter anderem die Bauvoranfrage, übersandt.

Am 29.08.2017 übersandte die Klägerin einen Architektenvertrag mit Kostenaufstellung und Hinweis auf die Honorarberechnung an die Beklagte. Am 31.08.2017 wurde der Beklagten ein überarbeiteter Architektenvertrag übersandt, zu dem der Geschäftsführer der Beklagten am 01.09.2017 erklärte, dass er sich Anfang der



©pixelkorn | Adobe Stock

nächsten Woche melden werde. Dies hat er in der Folgezeit nicht getan.

Mit Schreiben vom 04.02.2019 kündigte die Klägerin den streitigen Architektenvertrag gegenüber der Beklagten und rechnete die Leistungsphasen 1 - 3 mit Honorarrechnung vom 04.09.2019 gegenüber der Beklagten ab.

Die Beklagte lehnte die Zahlung mangels Vertragsschlusses unter dem 05.09.2019 ab. Mit anwaltlichem Schreiben vom 25.09.2019 mahnte die Klägerin die Zahlung an.

Am 26.03.2019 veräußerte die Beklagte das unbebaute Grundstück an einen Dritten (Erwerberin).

Im Juni 2019 erschien ein Zeitungsartikel, in welchem der Grundriss des geplanten Gebäudes gezeigt wurde.

Die Klägerin erhob sodann gegen die Beklagte Klage auf Zahlung von Ingenieurhonorar i.H.v. 128.829,70 €. Im Prozess erklärte die Klägerin, sie habe sich mit der Beklagten am 26.07.2017 mündlich auf einen Vertragsschluss geeinigt hätten. Die Beklagte sei unzufrieden mit den Planungen der des Planungsbüros P gewesen. Zudem ergäbe sich ein konkludenter Vertragsschluss aus den Gesamtumständen, der Unzufriedenheit mit der vorangegangenen Planung, der Überlassung der Bauvoranfrage, der widerspruchsfreien Entgegennahme der Entwurfspläne, der Vorstellung der Pläne in der Presse und der Anforderung eines überarbeiteten Architektenvertrags.

Darüber hinaus habe die Beklagte die Planung der Klägerin zusammen mit dem Grundstück weiterverkauft. Dies ergäbe sich aus einem Zeitungsartikel vom 26.06.2019. Dort sei der Grundriss abgebildet, den die Klägerin erstellt habe. Sie habe daher das Honorar verdient.

Die Beklagte entgegnete, dass die Firma Q. AG die Klägerin als ihre Architektin vorgestellt habe. Es sei dann darum gegangen, die Pläne an das Konzept der Q. AG anzupassen. Aus diesem Grund habe die Beklagte ihre Unterlagen an die Klägerin übersandt. Die Q AG habe die Klägerin beauftragt. Bei den von der Klägerin mit E-Mail vom 24.08.2017 übersandten Unterlagen handele es sich nur um Akquisebemühungen. Am 29.08.2017 habe der Geschäftsführer der Beklagten mit einem Mitarbeiter der Klägerin telefoniert und diesen darauf hingewiesen, dass von der Beklagten ohne einen von der Q. AG unterschriebenen Betreibervertrag keine Architektenleistungen beauftragt werden würden.

Die Beklagte habe an die Erwerberin lediglich die Planunterlagen des von ihr beauftragten Planungsbüros P übermittelt. Die Kubatur des Gebäudes sei durch die umliegenden Straßen vorgegeben. Die Erwerberin habe letztlich einen ganz anderen Architekten mit der Beplanung des beauftragt.

### Die Entscheidung des Gerichts:

Das Gericht hat die Klage nach Anhörung des Geschäftsführers der Beklagten und Zeugenvernehmung abgewiesen. Die Klägerin habe nicht beweisen können, dass zwischen ihr und der Beklagten ein Architektenvertrag zustande gekommen sei. Genauso habe sie nicht beweisen können, dass die Beklagte die Pläne der Klägerin an die Erwerberin weitergereicht und diese die Pläne im Rahmen des Baus des



Alten- und Pflegeheims genutzt habe. Hierfür trage die Klägerin jeweils die Darlegungs- und Beweislast.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme könne das Gericht nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass der behauptete Architektenvertrag zwischen den Parteien vereinbart worden sei.

Es läge auch kein schlüssiger Vertragsschluss vor, eine akquisitorische Tätigkeit begründe indes keinen Vergütungsanspruch. Die vergütungsfreie akquisitorische Phase ende, sobald eine Vergütungsvereinbarung getroffen werde. Ob ein diesbezüglicher Rechtsbindungswille bei der Beklagten vorhanden war, sei nicht feststellbar gewesen. Auch aus der Tatsache, dass Planungsleistungen erbracht wurden, kann die Klägerin nicht ohne weiteres Honoraransprüche herleiten. Die Akquisition muss noch nicht bei Leistungsphase 4 - und erst recht zuvor - enden. Ebenfalls lässt das Interesse der Beklagten, einen Miet- oder Pachtvertrag über den Betrieb eines Pflegeheims mit der Q. AG abzuschließen, nicht auf einen Rechtsbindungswillen in Bezug auf die Klägerin zum Abschluss eines Architektenvertrags schließen. Hier liegt es vielmehr nahe, dass die Beklagte solche finanziellen Belastungen erst nach Abschluss etwaiger Verträge oder Abschlusserklärungen mit der Q. AG einget.

Das Gericht habe weiter nicht feststellen können, dass die Beklagte die Pläne der Klägerin weitergegeben habe. Gewisse Parallelen in den Plänen seien aufgrund des Zuschnitts des Grundstücks unvermeidbar. Zudem habe der Zeuge der Erwerberin glaubhaft und

nachvollziehbar erklärt, dass er die Pläne der Klägerin nicht gekannt habe, und auf die tatsächlich umgesetzte Planung der anderen Architekten verwiesen.

(OLG Celle, Urteil vom 13.01.2021 - 14 U 116/20)

#### **Praxishinweis:**

Regelmäßig kommt es vor, dass Ingenieure auf den Abschluss von schriftlichen Ingenieurverträgen verzichten, da sie davon ausgehen, dass das gesprochene Wort oder die Übermittlung von erstellten Plänen sicher ausreichend sei, um erfolgreich Honorarforderungen durchzusetzen.

Wie soeben anschaulich dargestellt, kann diese Annahme mitunter auch falsch sein. So ist es nicht automatisch immer so, dass ein Honoraranspruch gegen denjenigen besteht, für den Planungsunterlagen erstellt wurden. Auch ist nicht automatisch immer der im Bauantrag angegebene Bauherr automatisch Vertragspartner des Ingenieurs. Gleichfalls kann nicht immer automatisch angenommen werden, dass jede Planungsleistung einen Anspruch auf Honorar auslöst.

Die Ingenieure vergessen in diesem Zusammenhang leider allzu oft, dass sie im Streitfall die volle Darlegungs- und Beweislast tragen für die Person des Vertragspartners, den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang und die vereinbarte Vergütung.

Fehlt ein schriftlicher Ingenieurvertrag, in dem diese Themen klar geregelt werden, bleibt oft nur der Zeugenbeweis. Bestätigen die Zeugen des Ingenieurs im Rahmen einer gerichtlichen Vernehmung nicht seinen Vortrag

zur Überzeugung des Gerichts, ist die Abweisung einer Honorarklage die Konsequenz. Der Ingenieur kann dann einerseits seinen Honoraranspruch nicht durchsetzen. Andererseits hat er noch sämtliche Prozesskosten zu tragen.

Es ist den Ingenieuren daher dringend anzuraten mit dem jeweiligen Auftraggeber einen schriftlichen Ingenieurvertrag abzuschließen. Nur so wird zwischen den Parteien Rechtssicherheit geschaffen. Dies sollte aus Gründen der Rechtssicherheit vor Leistungserbringung erfolgen; rechtlich möglich ist der Vertragsschluss aber auch noch während oder sogar nach Leistungserbringung.

Sollte der Abschluss eines schriftlichen Ingenieurvertrages nicht gewünscht oder möglich sein, so ist dem Ingenieur im Falle eines gewerblichen Auftraggebers zumindest anzuraten, die Ergebnisse eines Beauftragungsgesprächs zur Auftraggebereignschaft, zum Leistungsinhalt und zum vereinbarten Honorar schriftlich zusammenzufassen und dem Auftraggeber nachweisbar zu übermitteln. Widerspricht der Empfänger diesem Schreiben nicht unverzüglich, gilt dieser Vermerk als „kaufmännisches Bestätigungsschreiben“. Das Zustandekommen eines Vertrages mit dem Auftraggeber und dem Leistungsinhalt kann dann wenigstens darüber nachgewiesen werden. Allerdings kann trotzdem nur das Basishonorar verlangt werden, da es an einer Honorarvereinbarung in Textform fehlt.

**Lars Nerbel**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für**  
**Bau- und Architektenrecht**

#### **IMPRESSUM**

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage  
 im Deutschen Ingenieurblatt  
 Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.  
 Hohenzollerstr. 52 | 30161 Hannover  
 Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

E-Mail: [kammer@ingenieurkammer.de](mailto:kammer@ingenieurkammer.de)  
 Internet: [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de)  
 Foto Seite 12: © magele-picture | Adobe Stock  
 Redaktion: RA Jens Leuckel (verantwortl.), Bettina Berthier M.A.  
 Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (Di) Meike Dinse,  
 (Sw) Eva Swist.



## ■ AMTLICHE MITTEILUNG

# Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Eintragung der nachfolgenden Person in die Liste der Entwurfsverfasser wird mit sofortiger Wirkung gestrichen:

**Herr Ing. Hasan Cetin**  
**letzte bekannte Anschrift:**  
**Glockenblumenweg 16**  
**26655 Westerstede**

Der Bescheid vom 04.10.2021 über die Streichung der Eintragung in der Liste der Entwurfsverfasser dieser Person wird hiermit öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Bekannt-

machung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Dokumente können in der Geschäftsstelle nach vorheriger Terminabsprache mit Alexander Koch, Tel. 0511 39789-19, von Berechtigten eingesehen werden.

## ■ RECHT

# Änderungen am Niedersächsischen Raumordnungsgesetz

(Sw) Mit Wirkung vom 20.10.2021 treten die Änderungen des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in Kraft.

Der niedersächsische Landtag hatte am 13.10.2021 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes beschlossen.

Die Änderungen betreffen die Verfahrensvorschriften der §§ 9 bis 12 und 22 NROG, sowie die Übergangsvorschrift § 21 NROG. Sie sollen eine Verfahrensbeschleunigung und damit schnellere Energiewende ermöglichen. Das Raumordnungsverfahren

dient dazu, Großprojekte frühzeitig, d.h. schon vor dem eigentlichen Zulassungsverfahren, auf deren Raum- und - soweit gesetzlich vorgesehen - Umweltverträglichkeit hin zu prüfen, sowie einen geeigneten Standort für das Projekt zu finden. Je eher diese Punkte geklärt sind, umso eher können beispielsweise Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien wie Offshore-Windkraftanlagen realisiert werden. Die ebenfalls dem Zweck der Prozessoptimierung dienende Digitalisierung von Verfahrensschritten macht zudem redaktionelle Änderun-

gen am Gesetz notwendig, die mit dem Änderungsgesetz erfolgen.

Der Wortlaut kann der am 19.10.2021 veröffentlichten Bekanntmachung in Ausgabe 40/21 des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes entnommen werden: [https://www.niedersachsen.de/politik\\_staat/gesetze\\_verordnungen\\_und\\_sonstige\\_vorschriften/download-verkuendungsblaetter-108794.html](https://www.niedersachsen.de/politik_staat/gesetze_verordnungen_und_sonstige_vorschriften/download-verkuendungsblaetter-108794.html)  
**Zugänglich auch über unsere Website: [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de)**

## ■ AUS DER AHO-SCHRIFTENREIHE

# Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik

Die AHO-Fachkommission „Fassadenplanung“ hat das Heft Nr. 28 der AHO-Schriftenreihe „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“ überarbeitet und erweitert.

In dieser neuen Auflage des Heftes liegt der Schwerpunkt auf der Definition des Leistungsumfangs und der Schnittstellen für die Beratung, Planung

und Prüfung für neu zu erstellende, in-stand zu setzende oder zu erneuernde Teile der Fassade inkl. deren maschinenbautechnischer Komponenten über Geländeneiveau.

Dies erfolgt ergänzend und vertiefend im Zusammenhang mit der Planungsleistung der Objektplaner und anderer an der Planung Beteiligter. Das vorgelegte Leistungsbild soll die transparente

Leistungsdarlegung sowie Abgrenzung der am Bauprozess Beteiligten erläutern. Das Leistungsbild bietet im Zusammenhang mit den Honorardefinitionen eine nachvollziehbare Angebots- und Auftragsgrundlage.

Das Heft ist bestellbar unter **[www.aho.de/Schriftenreihe](http://www.aho.de/Schriftenreihe)**  
 ISBN: 978-3-8462-1352-0 16,80 €





© alle Fotos: Ingenieurkammer Niedersachsen

## ■ CLUBING

# Im Wasser gebaut: die neue Leinewelle

(Di) Ohne Frage – die Leinewelle in Hannover ist ein Projekt mit Pionier-Charakter. Doch welche ingenieurtechnischen Besonderheiten gibt es beim Bau der Leinewelle-Anlage und wie ist der aktuelle Stand der Bauphase? Diese und weitere Aspekte erläuterte der **erste Vorsitzende der Leinewelle e.V., Heiko Heybey, am 6. Oktober 2021** den Exkursionsteilnehmenden unseres ClubING. **Der ClubING, das Studierendenprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen** startete in das Wintersemester 2021/2022 mit dieser **ausgebuchten Exkursion** am Rand

der Altstadt. Im strahlenden Sonnenschein ermöglichte Herr Heybey Einblicke in das Projekt, indem er Entwürfe zeigte, Hintergrundinformationen vermittelte und die aktuellen Planungsschritte erläuterte.

„Um unterschiedlichen Nutzergruppen das Surfen in der Landeshauptstadt anzubieten, werden das Leinewasser temporär aufgestaut und befahrbare Wellen erzeugt“, erklärt Herr Heybey den Studierenden. „Drei einzeln zu steuernde Wellenkörper ermöglichen dabei die Einstellung auf unterschiedlichste Wassermengen.“

Interessiert folgten die Studierenden den technischen Erläuterungen ebenso wie dem Entwicklungsgang von der Idee bis zur Umsetzung und stellten ihre Fragen an den Vorsitzenden. Die Exkursion fand unter Einhaltung der geltenden Coronavorschriften statt.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Bestina Berthier

Tel. 0511 39789-23

bettina.berthier@ingenieurkammer.de

Meike Dinse

Tel. 0511 39789-14

meike.dinse@ingenieurkammer.de



## Tipp für Kurzsentschlossene:

Am 16. und 18. November 2021 steht beim ClubING der **Neubau einer Sporthalle als auskragende Holzkonstruktion** in Hannover-Kirchrode im Fokus. Am **16. November 2021** ermöglichen wir zunächst einen digitalen Einblick in das Projekt, danach findet am **18. November 2021** die Baustellenbesichtigung vor Ort statt. Anmeldung unter **[www.ingenieurkammer.de/clubing](http://www.ingenieurkammer.de/clubing)**



## ■ VERSORGUNGSWERK INGENIEURKAMMER NIEDERSACHSEN

# Freiwillige Mehrzahlungen

Mit freiwilligen Zahlungen die Versorgungsansprüche erhöhen und gleichzeitig die steuerliche Absetzbarkeit nutzen: Als Mitglied des Versorgungswerkes können Sie auch 2021 durch freiwillige Zahlungen die Höhe Ihrer Ruhegeldanwartschaften weiter steigern. Freiwillige Zuzahlungen erhöhen nicht nur Ihre Altersrentenanwartschaft sondern auch die Ruhegeldanwartschaft bei Berufsunfähigkeit sowie die Hinterbliebenenversorgung Ihrer Angehörigen im Todesfall. Die Beiträge zum Versorgungswerk sind nach dem Einkommensteuerrecht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich absetzbar. Die Höchstbeträge zum Son-

derausgabenabzug belaufen sich 2021 auf 25.787 € bzw. 51.574 € (Einzel- bzw. Ehegattenveranlagung). Der diesjährige Prozentsatz der abzugsfähigen Aufwendungen beträgt 92 %, sodass maximal 23.724 € bzw. 47.448 € als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Freiwillige Mehrzahlungen können sowohl für das laufende als auch das vorangegangene Jahr geleistet werden. Für eine steuerliche Berücksichtigung im Jahr 2021 muss die Zahlung jedoch **bis zum 31.12.2021** auf dem Konto des Versorgungswerkes **gutgeschrieben** sein. Nehmen Sie Überweisungen daher bitte – insbesondere gegen

Ende des Jahres – rechtzeitig vor, um bei bankbedingten Verzögerungen keine Nachteile zu erleiden.

Bitte geben Sie bei Ihren Einzahlungen im Verwendungszweck Ihre Mitgliedsnummer und den Fälligkeitszeitraum an, für den der Betrag verbucht werden soll, damit Ihre Überweisungen schneller zugeordnet werden können. Regelmäßige Zahlungen können auf Ihren Wunsch hin gern vom Versorgungswerk abgebucht werden. Bei Interesse an einer monatlichen Abbuchung wenden Sie sich bitte an die u. g. Gesprächspartner.

Die Kontoverbindung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen lautet:

IBAN:

DE 75 2505 0000 0101 4948 88

SWIFT-BIC:

NOLA DE2H

Ihre Ansprechpartner bei der Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH:  
 Carola Heine  
 Tel. 030 81 60 02-330  
 Tanja Meurer  
 Tel. 030 81 60 02-331  
 Franziska Köppen  
 Tel. 030 81 60 02-887  
 Ralf Braeuer  
 Tel. 030 81 60 02-881  
 E-Mail:  
[ivn@versorgungswerke-berlin.de](mailto:ivn@versorgungswerke-berlin.de)



© mma23 | Adobe Stock

## ■ MITGLIEDER

# Unsere neuen Mitglieder

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom 10. September 2021 bis 7. Oktober 2021 wurden eingetragen:

**Beratende  
Ingenieure**

**Fachgruppe I  
Konstruktive Bauingenieure**  
 Dipl.-Ing. (FH) Tobias Meyer, Lohne

M. Eng. Christopher Möller, Hannover  
 Dipl.-Ing. (FH) Heiko Peters, Achim

**Fachgruppe II  
Sonstige Bauingenieure**  
 B. Eng. Ibrahim Akyol, Walsrode

**Fachgruppe III  
Maschinenbau, Elektrotechnik und  
vergleichbare Ingenieur tätigkeits-  
bereiche**

B. Eng. Benjamin Hinz, Hannover  
Dipl.-Ing. (FH) Michael Langer, Göttingen  
Dipl.-Ing. (FH) Ansgar Thölking,  
Molbergen

**Freiwillige Mitglieder****Fachgruppe I  
Konstruktive Bauingenieure**

M. Eng. Albert Teodoro Cardenas  
Aranda, Buxtehude  
Dipl.-Ing. (FH) Jens Holger Christen,  
Hannover

B. Eng. Lara Christin Frankenberg,  
Georgsmarienhütte  
M. Eng. Max Oberpenning, Bünde  
M. Eng. Nils Stühmeier, Lamspringe  
B. Eng. Malte Tödter, Vastorf  
Dipl.-Ing. (FH) Claas Zimmermann, Jork

**Fachgruppe II  
Sonstige Bauingenieure**

Dipl.-Ing. Heike Jünemann,  
Barsinghausen

**Fachgruppe III  
Maschinenbau, Elektrotechnik und  
vergleichbare Ingenieur tätigkeits-  
bereiche**

B. Eng. Robin Brell, Holzminden

**Fachgruppe IV  
Geodäsie, Informatik und sonstige  
Ingenieurbereiche**

M. Sc. Benedikt Riemann, Lüneburg

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft?  
Gern helfen wir weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:  
Manuela Grünewald  
Tel. 0511 39789-39  
manuela.gruenewald@  
ingenieurkammer.de

**■ FORTBILDUNG**

## Seminarprogramm im November und Dezember

Das neue Seminarprogramm läuft seit Anfang September. Neben zahlreichen Online-Seminaren haben wir auch vereinzelt wieder Präsenzveranstaltungen im Angebot.

Bei bereits geplanten Seminarangeboten kann es zu Änderungen der Seminarform kommen, auch Verschiebungen sind möglich. Selbstverständlich informieren wir Sie rechtzeitig über Änderungen, zusätzlich können Sie sich unter **www.fortbilder.de** über den aktuellen Stand informieren. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie weitere Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Themen? Dann kontaktieren Sie uns gern. Ihre Ansprechpartner sind:  
Isabella Wolter, Tel: 0511 39789-16, E-Mail: [isabella.wolter@ingenieurkammer.de](mailto:isabella.wolter@ingenieurkammer.de)  
Florian Torlée, Tel: 0511 39789-12, E-Mail: [florian.torlee@ingenieurkammer.de](mailto:florian.torlee@ingenieurkammer.de)  
Jessica Daftari, Tel: 0511 39789-40, E-Mail: [jessica.daftari@ingenieurkammer.de](mailto:jessica.daftari@ingenieurkammer.de)

Seminar- nummer	Titel	Referent/in	Termin Seminarform	Teilnahme- entgelt
2221-038	<b>Kundenorientierung leben</b> Wie Sie beeindruckend und bemerkenswert in Erinnerung bleiben	Katrin Suhle	Do 18.11.2021 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2221-039	<b>HOAI 2021 – was nun?</b> Honorarermittlung und Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit auf geänderter Grundlage	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Fr 19.11.2021 09:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2221-040	<b>Erkennen, Beurteilen und Vermeiden von baugrundbedingten Schäden an Gebäuden</b>	Dipl.-Ing. Heinz Bogon	Mo 22.11.2021 08:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2221-041	<b>Baumängel und Minderwerte aus technischer Sicht</b>	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Jansen	Di 23.11.2021 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 180 € ET 280 €



Seminar-nummer	Titel	Referent/in	Termin Seminarform	Teilnahme- entgelt
2221-042	Die „Neue-Alte-HOAI“	Dr. Till Kemper M.A.	Mi 24.11.2021 09:30 – 16:30 Uhr Online	KM 180 € ET 280 €
2121-209	Seminar II Details – Weiße Wannen	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Do 25.11.2021 09:00 – 17:00 Uhr Präsenz	KM 250 € ET 350 € inkl. Kursmaterial
2221-043	Brandschutz im Industriebau Grundlagenseminar	Dr.-Ing. Andreas Vischer	Do 25.11.2021 10:00 – 16:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2221-045	Einführung in den Massivbrückenbau	Prof.-Dr.-Ing. Martina Schnellenbach-Heldt Dr. Torsten Welsch	Fr 26.11.2021 10:30 – 14:30 Uhr Online	KM 110 € ET 180 €
2221-046	Schallschutz im Hochbau	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Mo 29.11.2021 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2221-047	Verwertung mineralischer Abfälle – Die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV)	Dipl.-Ing. Heinz Bogon	Di 30.11.2021 08:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2221-048	Bauen im Bestand Unsicherheiten im Umgang mit der Rechtslage	LBD a.D. Dr.-Ing. Erich Breyer	Mi 01.12.2021 08:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2221-049	Fußregeln bei EnEV und KfW im Wohnungsbau	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Do 02.12.2021 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2221-050	Baustellenmanagement für Ingenieure – die perfekte Bauüberwachung	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Fr 03.12.2021 09:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2221-051	Stiefkind Beton: ungeliebt, vernachlässigt, schadensträchtig	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Mo 06.12.2021 09:00 – 17:00 Uhr Präsenz	KM 250 € ET 350 € inkl. Kursmaterial
2221-052	Konstruktiv kommunizieren, Teil 2 Verfeinern, üben und vertiefen	Christian Sturhan M.A.	Mo 06.12.2021 10:00 – 17:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2221-053	Nachträgliche Kellerabdichtung und -sanierung	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Jansen	Di 07.12.2021 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 180 € ET 280 €
2221-054	Bemessung von Stahlbetonbauteilen nach DIN EN 1992-1-1	Prof. Dr.-Ing. Klaus Liebrecht	Mi 08.12.2021 09:00 – 13:00 Uhr Online	KM 110 € ET 180 €
2221-055	Zeit-/Zielmanagement Effektivität und Effizienz steigern und wie Sie Ziele setzen, die Sie ziehen	Katrin Suhle	Do 09.12.2021 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 170 € ET 270 € inkl. Kursmaterial
2221-056	Neu in der Rolle als Führungskraft	Holger Sucker	Mo 13.12.2021 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2221-057	Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG)	Prof. Dr. Martin Pfeiffer	Di 14.12.2021 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2221-058	Praxisgerechter Brandschutz, Grundlagen und Sonderbauten	Dr.-Ing. Andreas Vischer	Do 16.12.2021 10:00 – 16:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €



**Kennen Sie schon unseren neuen Fortbildungsnewsletter?** Dort finden Sie unsere nächsten aktuellen Fortbildungen. Die Anmeldung für den Fortbildungsnewsletter erfolgt über die Homepage der Ingenieurkammer Niedersachsen unter [www.ingenieurkammer.de/fortbildung](http://www.ingenieurkammer.de/fortbildung).